

7. Der Schreiber der „Excerpta“ glaubte die „Littera Clementis“ aus dem Anfang des Traktats, den er wegliess, an späterer Stelle einfügen zu müssen, da es sonst schwer verständlich wäre, gegen welche Doktrinen sich der Angriff Ockhams als *adversarius ecclesie* richtet. Nun stützt sich aber der mittlere Teil jener „Littera“ (beginnend mit den Worten: *Insuper ad sancta Dei ewangelia iuro* . . ., Scholz S. 348 Z. 26) auf den Begriff des *iuramentum*. In den ersten fünf Kapiteln des Traktats wird großer Nachdruck auf diesen Begriff gelegt⁶⁾; auch die letzten sechs Kapitel beziehen sich sechsmal darauf⁷⁾, aber der Schreiber der „Excerpta“ hat fünf dieser Stellen wegfallen lassen, und der einzige verbleibende Hinweis auf die *fidelitatis iuramenta* (Scholz S. 382 Z. 10) bezieht sich nicht auf Clemens VI. oder Karl IV., sondern auf Kaiser Heinrich VII. und die Bullen Clemens' V. „Romani principes“ und „Pastoralis cura“. Der Schreiber der „Excerpta“ scheint demnach in dieser Hinsicht einen anderen Standpunkt zu vertreten als der Verfasser des Traktats und dessen Text entsprechend abzuändern.

8. Die letzten zwanzig Zeilen des Kapitels X (Scholz S. 382 Z. 25 — S. 383 Z. 12) fehlen in den „Excerpta“. Sie beginnen mit den Worten: *Et quoniam adversarius simplici procedit assercione, nulla racione fundatus* . . . Statt dessen heisst es in den „Excerpta“: *Et licet adversarius multa cavillet contra papam Clementem sextum, omnes tamen rationes et auctoritates falso intuitur*. Während also Konrad von Megenberg dem Traktat, den man Ockham zuschrieb, *simplex assertio* und *nulla ratio* nachsagt, bloße Behauptung ohne triftige Begründung, wird ihm in den „Excerpta“ *cavillatio* vorgeworfen und falsch verstandene *rationes et auctoritates*. Das ist ein Unterschied; beides kann schwerlich gleichzeitig die Meinung Konrads von Megenberg über Ockham sein.

Aus allen diesen Gründen sind die „Excerpta“ zu beachten als eine eigene Stimme in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, — ganz abgesehen von der erst noch zu klärenden Frage, ob der Traktat, gegen den Konrad wie der Verfasser der „Excerpta“ polemisiert, wirklich von Ockham verfaßt wurde⁸⁾.

⁶⁾ Vom *iuramentum* ist bei Scholz S. 351 zweimal die Rede, S. 353 dreimal, S. 354 zehnmal, S. 362 und 363 je dreimal.

⁷⁾ Scholz S. 382 und 385 je zweimal, S. 383 und 390 je einmal.

⁸⁾ Vgl. jetzt auch C. K. B r a m p t o n, Ockham and his alleged authorship of the tract „Quia saepe iuris“, Arch. Franc. Hist. 53 (1960) 30—38.